

**Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen  
in der Stadt Melsungen**

**„Katzenschutzverordnung“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen hat in ihrer Sitzung am 06.09.2016 aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zu Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (GVBl. Nr. 10 vom 30. April 2015), § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) – geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) den Erlass folgender „Katzenschutzverordnung“ beschlossen:

**§ 1**

**Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.
  
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
  
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
  
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

**§ 2**

**Durchführung und Überwachung**

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Bürgermeister der Stadt Melsungen, Gemeinsames Ordnungsamt, auf Verlangen vorzulegen.
  
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem

Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

### **§ 3**

#### **Bußgeldvorschriften**

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

(OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Melsungen für den Ordnungsamtsbezirk.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) gegen § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt,

b) entgegen § 2 Abs. 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Melsungen, 13.09.2016

Der Magistrat  
der Stadt Melsungen  
IV/1 Die 14-01-00

gez. Boucsein